

Aufsatz

Personalalia

von Prof. Dr. iur. Roman Seer, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Steuerrecht

>>> Nachruf Walter Drenseck

(* 30.9.1941 = 3.9.2011)

Walter Drenseck wäre am 30. September 70 Jahre alt geworden. Diesen runden Geburtstag wollte er am Chiemsee mit Freunden und Kollegen feiern. Die Einladungen waren schon verschickt. Noch am 6. August hatten Walter Drenseck und seine Frau Marlies anlässlich des 80. Geburtstages seines Doktorvaters Heinrich Wilhelm Kruse an einer schönen Dampferfahrt auf der Elbe teilgenommen. Dort erschien er in stabiler Gesundheit und in guter Stimmung voller Pläne für seine Zeit als Pensionär. Er wollte kürzer treten; sich mehr Zeit für seine Frau und sich nehmen. Dies sollte ihm nicht mehr vergönnt sein.

Zu seinem 65. Geburtstag hatte „Steuer und Wirtschaft“ ihm anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Richterdienst ein Festheft mit Fachbeiträgen von Freunden und Kollegen gewidmet.¹ Das Festheft eröffnete ein Beitrag seines Meisters Heinrich Wilhelm Kruse zur Einkommensteuer². Dort schildert der Verfasser in aller Kürze den beruflichen Werdegang des jüngst Verstorbenen. Die Stationen möchte ich hier noch einmal kurz nennen: Walter Drenseck wurde 1941 in Wattenscheid geboren. Nach dem Abitur 1961 studierte er Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Marburg und Münster (Ablegung des Ersten Staatsexamens 1965 beim OLG Hamm). Nach Abschluss des Referendariats trat er Anfang 1970 in die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ein. 1974 wurde er Richter am FG Münster. In den Jahren 1977 bis 1980 war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter am BFH in München. In dieser Zeit promovierte er zum Dr. iur. bei Heinrich Wilhelm Kruse zum Thema „Das Erstattungsrecht der Abgabenordnung 1977“.³ In dieser Arbeit vermochte er es, dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch für das Steuerrecht dogmatisch den Boden zu bereiten. Noch heute, mehr als dreißig Jahre später, erweist sich die Schrift als ein Grundlagenwerk zu den bereits vom Autor deutlich unterschiedenen Erstattungs- und Rückforderungsansprüchen im Steuerrecht.⁴ Die Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter des IV. Senats am BFH war nicht nur literarisch fruchtbar, sondern auch in anderer Hinsicht wegweisend. Dort lernte er Ludwig Schmidt kennen und begründete mit ihm, Wolfgang Heinicke und Siegbert F. Seeger den wohl erfolgreichsten Kommentar zum Einkommensteuergesetz.⁵ An 30 Auflagen hat er mitgewirkt; seit 2006 sogar zusätzlich in der Funktion als Herausgeber. Bereits die 1. Auflage des Kommentars ist mit Prädikaten wie „Palandt des Steuerrechts“ oder „Meisterwerk“ bedacht worden. Franz Wassermeyer schloss in seiner Rezension zur 2. Auflage mit den Worten „Gott sei Dank, dass es ihn gibt“.⁶ Die weiteren Lobeshymnen namhafter Rezensenten sind längst Legion⁷ und brauchen hier im Einzelnen nicht wiedergegeben zu werden. Kein anderer Kommentar durfte in der jüngeren Vergangenheit einen derart überwältigenden Siegeszug – trotz der nicht geringen Konkurrenz – im Steuerrecht erleben. Zu diesem grandiosen literarischen Erfolg hat Drenseck, der mehr als ein Viertel der Vorschriften kommentierte, von der ersten Auflage an maßgeblich beigetragen. Heinrich W. Kruse beschrieb die Art der Kommentierung aus der Feder Drensecks mit den folgenden Worten:⁸

„Es ist typisch für Walter Drenseck, dass er sich nicht auf den Turnierplatz der rechtsschöpferisch begabten Kollegen begeben und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit ihren Problemen der Betriebsaufspaltung, der Mitunternehmerschaft und anderer Delikatessen gemieden hat. Er hat sich den (vermeintlich) weniger spektakulären Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (§ 7 EStG) und den verschränkten Sonderabschreibungen (§§ 7a, 7c, 7g und 7h EStG), die das Herz des Juristen nicht gerade

höher schlagen lassen, gewidmet. Er hat sich auch der im Detail mühsamen Probleme der Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG) und der nicht abzugsfähigen Ausgaben (§ 12 EStG) mitsamt des vom BFH kreierten Aufteilungsverbots mit gleichermaßen abgewogener und treffender Kritik (§ 12 Tz. 14 ff.) angenommen. Dazu kommen die klassischen und fiskalisch ergiebigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) und die oft vernachlässigten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), die kaum zu definierenden außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG), auch nicht gerade ein Leckerbissen, und ganz selbstverständlich der Lohnsteuerabzug.“

In der Tat, Walter Drenseck ging dort hinein, wo es Juristen „wehtun“ konnte. Bleibende Anerkennung hat er sich gerade durch die Kommentierung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften der §§ 38–42f EStG erworben. Es ist sein Verdienst, die bis dahin nahezu ausnahmslos vorherrschende technokratische Sicht

StuW 2011, 386

zugunsten eines systematisch-teleologischen Verständnisses der Lohnsteuer überwunden zu haben. Unvergessen und von bleibendem Wert ist in diesem Zusammenhang der eindrucksvolle Beitrag, den er 1985 auf der Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft in Bad Ems (Generalthema „Grundfragen des Lohnsteuerrechts“) zum Thema „Verwaltungsakte im Lohn- und Einkommensteuerverfahren“ gehalten hat.⁹ Sein grundlegender Aufsatz zur verfassungswidrigen Benachteiligung von Arbeitnehmern im Lohnsteuerabzugsverfahren¹⁰ vermochte das BVerfG zu beeinflussen.¹¹ Bis zuletzt war ihm die Dogmatisierung des Lohnsteuerrechts eine Herzensangelegenheit.¹²

Seit seiner Ernennung im Februar 1984 zum Richter am BFH wirkte er im VI. Senat (sog. Lohnsteuersenat), von 1998–2006 als dessen Vorsitzender. Er war kein bequemer Richter; er kämpfte für seine Überzeugungen. Ein Dorn im Auge war ihm das vom Großen Senat statuierte sog. Aufteilungsverbot¹³. 1987 setzte er sich mit dem in ständiger Rechtsprechung zu § 12 Nr. 1 EStG vertretenen sog. Aufteilungsverbot auseinander und führte dessen Willkürlichkeit deutlich vor Augen.¹⁴ In seinem Festschriftbeitrag zu Ehren von Klaus Offerhaus dachte er die Ablösung des verfehlten Verbots vor.¹⁵ In seiner Kommentierung des § 12 EStG widmete er der Aufteilungsverbotsfrage gleich mehrere Randziffern und schloss mit dem markigen Satz: „Diese 'Keule des Aufteilungsverbots' (so Kruse, FS für Offerhaus, S. 496) schafft allenfalls Gleichheit im Unrecht, nicht aber Gerechtigkeit und Rechtsfrieden“.¹⁶ Ab der 29. Auflage konnte der Kommentar dann (endlich) wie folgt einleiten: „vom Aufteilungsverbot zum Aufteilungsgebot!“¹⁷ Nicht zuletzt dank der Beharrlichkeit richterlicher Fachautoren vom Schlage Drensecks hat der Große Senat in seinem Beschluss vom 21.9.2009 bekanntlich seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben und sogar in das Gegenteil verkehrt.¹⁸

Für Walter Drenseck war das objektive Nettoprinzip ein Fundamentalprinzip des Einkommensteuerrechts, über das er mit Argusaugen wachte. Das sog. Werkstorprinzip oder Steuerreform-Überlegungen, die zur Gegenfinanzierung eines niedrigen Steuertarifs eine vergrößernde Bemessungsgrundlage in Kauf nehmen, waren ihm suspekt.¹⁹ Für die objektive Größe der Einkünfte (das „was“) ist die Abzugsfähigkeit von Erwerbsaufwendungen elementar. Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit findet seine folgerichtige Ausprägung deshalb im objektiven Nettoprinzip. Das BVerfG lässt es – im Unterschied zum subjektiven Nettoprinzip – aber bisher gleichwohl offen, ob das objektive Nettoprinzip Verfassungsrang besitzt.²⁰ Worin liegen die Gründe für diese sogar ausdrücklich geübte Zurückhaltung? Dafür hatte Walter Drenseck eine klarsichtige Antwort:²¹ §§ 4 Abs. 4, 9 Abs. 1 EStG unterscheiden nicht danach, ob die Erwerbsaufwendungen notwendig, zweckmäßig oder üblich sind. Der Steuerpflichtige ist in seiner Entscheidung frei, welche Aufwendungen er zur Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen einsetzen

will. Diese mit Blick auf die Vollzugsfähigkeit eines Steuergesetzes sachgerechte Entscheidung des Gesetzgebers ist in ihrer Weite von der Verfassung nicht vorgegeben. Daher weist das BVerfG das objektive Nettoprinzip zunächst nur als einfachgesetzliche Entscheidung aus, die aber der aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG entwickelten Folgerichtigkeitsdoktrin unterliegt. Damit ist jedoch die verfassungsrechtliche Relevanz des objektiven Nettoprinzips noch nicht ausgeschöpft.²² Mit Recht unterscheidet das BVerfG zwischen freier (beliebiger) Einkommensverwendung einerseits und zwangsläufigem, pflichtbestimmtem Aufwand andererseits.²³ Der letztgenannte erwerbsnotwendige, erwerbsermöglichende und erwerbssichernde Aufwand ist vor einem Steuerzugriff verfassungsrechtlich nicht minder geschützt als der existenzsichernde Aufwand (ausgedrückt im subjektiven Nettoprinzip). Insoweit können objektives und subjektives Nettoprinzip nicht auseinanderfallen.²⁴ Hieraus zog Walter Dreseck den folgenden richtigen Schluss: Je zwangsläufiger Erwerbsaufwendungen sind, umso geringer ist der gesetzgeberische Spielraum zur Einschränkung des objektiven Nettoprinzips²⁵ und umso höher sind die Erfordernisse an die Rechtfertigung einer Einschränkung dieses Prinzips.²⁶ Dementsprechend hat sich Walter Dreseck mit der Entscheidung des BVerfG zur Entfernungspauschale²⁷ ebenso einverstanden erklären können wie mit der

StuW 2011, 387

jüngsten Entscheidung zum Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer.²⁸

Seine Bochumer Antrittsvorlesung vom 27.10.1998 behandelte „Studium und Berufsausbildung im Einkommensteuerrecht“.²⁹ Der Beitrag bildete die rechtsdogmatische Grundlage für die Ausweitung der Sphäre vorweggenommener Erwerbsaufwendungen in der Rechtsprechung des VI. Senats des BFH.³⁰ Darauf hat der Gesetzgeber bekanntlich durch eine Änderung der § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG und § 12 Nr. 5 EStG reagiert.³¹ Gleichwohl scheint der BFH sich durch die Neuregelung nicht daran gehindert zu sehen, zumindest in Fällen der Zuordnungsfähigkeit von Berufsausbildungskosten zu einem späteren Beruf den Abzug der entstandenen Ausbildungskosten weiterhin veranlassungstheoretisch anzuerkennen.³² Diese Entscheidung hätte auch aus der Feder Dresecks stammen können. Die weitere Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten.

Umgekehrt konnte Walter Dreseck aber auch ein hartnäckiger Kritiker einer von ihm missbilligten Rechtsprechung sein, wie das Beispiel des Aufteilungsverbots zeigt. Ähnlich fundiert war seine Kritik an der Rechtsprechung des BFH zur Vermögensübertragung gegen dauernde Versorgungsleistungen.³³ Hielt der X. Senat des BFH es für erforderlich, das „Paradoxon eines unentgeltlichen Vorgangs mit Gegenleistung“ als ein Sonderrecht für den Bereich der Sonderausgaben zu kreieren³⁴, dann war die Rechtsprechung – was Dreseck mit sicherem Gespür erkannte – fehlgeleitet. Schließlich musste der Gesetzgeber eingreifen, um die Reichweite dieses „Sonderrechts“ auf ein erträgliches Maß wieder zurückzuführen.³⁵

Mit dem Blick für wirtschaftliche Realitäten forderte er in seinem fundamentalen Beitrag zum Schuldzinsenabzug im Einkommensteuerrecht³⁶ eingehend die Herstellung einer Besteuerungsgleichheit, die sich nicht nur an normativen, sondern gerade auch an den tatsächlichen Gegebenheiten messen lassen muss. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch seine positive Haltung zum Beschluss des Großen Senats vom 8.12.1997³⁷ zum Schuldzinsenabzug, den er in einem Besprechungsaufsatz verteidigte.

³⁸ Er nahm dabei – ebenso wie im Fall des erweiterten Abzugs von Ausbildungskosten als Erwerbsaufwendungen – in Kauf, dass der Gesetzgeber darauf durch eine Begrenzung der Schuldzinsenabzugs reagieren könnte.³⁹ In der Weise, wie er einen Beschluss des Großen Senats des BFH verteidigen konnte, konnte er aber auch

ohne große Zurückhaltung dessen Schwächen aufzeigen. So beschrieb er ungeschminkt, welche Grundfragen die Entscheidung des Großen Senats vom 30.1.1995 zum Drittaufwand⁴⁰ offengelassen hatte.⁴¹

Auch nach seiner Pensionierung blieb er ein kritischer Beobachter der höchstrichterlichen Judikatur. In Gesprächen zeigte er sich enttäuscht darüber, dass der BFH die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Steuerfreiheit der Abgeordnetenpauschale dem BVerfG nicht nach Art. 100 Abs. 1 GG vorgelegt hat.⁴² Beeindruckend war die noch unter seinem Vorsitz formulierte Beitrittsaufforderung gegenüber dem Bundesfinanzministerium, verbunden mit einem umfangreichen Fragenkatalog.⁴³ Im Lichte dieser kraftvollen Vorarbeiten bleibt für mich die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde durch die 1. Kammer des 2. Senats des BVerfG⁴⁴ ein kleinmütiger Akt von Rechtsschutzverweigerung, ja ein Kniefall vor der Politik. Sie hätte uns bei einer Richtervorlage mit der Handschrift Walter Dresecks vielleicht erspart bleiben können.

Unvergessen ist Walter Dreseck als Hochschullehrer. Schon unmittelbar nach seiner Promotion hat er an einer Vielzahl von Seminaren meines Vorgängers Heinrich W. Kruse in Bochum, Gemen, auf der Fraueninsel im Chiemsee und in Krakau/Polen teilgenommen. Seit dem Wintersemester 1993/94 bot er die jeweils zweistündigen Vorlesungen „Rechtsschutz in Steuersachen“ und „Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht für Juristen“ zunächst als Lehrbeauftragter, seit 1998 als Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum bis kurz vor seiner Pensionierung an. Dabei ist es ihm vorzüglich gelungen, den Studierenden und Assistenten die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verdeutlichen und deren Hintergründe aufzuzeigen. Die von ihm an den Tag gelegte Offenheit hat zu seiner Beliebtheit bei den Studenten wesentlich beigetragen. Die Rechtsprechung erhielt in seiner Persönlichkeit ein menschliches Antlitz. Zu begeistern vermochte er vor allem auf den internationalen Gemeinschaftsseminaren, die ich mit ihm auch noch nach seiner Pensionierung durchgeführt habe. Bleibenden Eindruck hat Walter Dreseck auf mich ge– gerade

StuW 2011, 388

rade auch auf unseren gemeinsamen Busreisen nach Krakau und Zagreb gemacht. Inmitten der hiesigen und ausländischen Studierenden war er in seinem Element. Später ließ er es sich nicht nehmen, mehrfach als Gastgeber eines auf der Fraueninsel/Chiemsee durchgeführten Seminars aufzutreten. Tief bewegt zeigten sich die Studierenden von seiner Rede über die Entstehung des Grundgesetzes, die er noch im letzten Jahr unter einer großen Eiche auf der Herrenchiemsee-Insel gehalten hat.

Heinrich Weber-Grellet hat über Walter Dreseck in seinem Nachruf die folgenden abschließenden, treffenden Worte gefunden:⁴⁵

„Wir kennen *Walter Dreseck* alle als guten und zuverlässigen Freund und als mutigen, unerschrockenen und sozialengagierten Kollegen, der sich nicht scheute, auch unbequeme Positionen einzunehmen, seine Meinung deutlich zu artikulieren und sich vehement in das intellektuelle Kampfgetümmel zu stürzen. Mit Nachdruck verfolgte er seine Ziele, ohne sich beirren zu lassen. Wegen seiner überragenden Kompetenz und seines mitreißenden Temperaments war er ein allseits gefragter Redner. Dass er so früh von uns gegangen ist, erfüllt uns mit großem Schmerz und tiefer Trauer. Der Verlust für alle, für seine Frau, seine Kinder, seine hochbetagten Eltern, seine Freunde und Kollegen ist unermesslich. Wir alle sind ärmer geworden, er wird uns fehlen.“

Dem kann ich mich uneingeschränkt anschließen. Der gesamte *Bochumer Lehrstuhl* trauert nicht nur um den Verlust einer beeindruckenden Richterpersönlichkeit, sondern um den Verlust des *Wattenscheiders*, des Menschen *Walter Dreseck*, der zu uns passte, um einen guten Freund!

1 StuW 2006, 297–381, mit Beiträgen v. H.W. Kruse, T. Stapperfend, W. Bergkemper, K. Offerhaus, H. Pust, B. Heuermann, W. Niermann, R. Seer/M. Krumm, K.-D. Driien, H.-F. Lange u. M. Loose.

2 StuW 2006, 297–302.

- 3 Erschienen 1979 im Deubner Verlag, Köln.
- 4 K.-D. Drüen in Tipke/Kruse, AO, § 37 Tz. 33 ff. (Mai 2010).
- 5 L. Schmidt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 1. Aufl., München 1982.
- 6 NJW 1984, 352.
- 7 Siehe etwa M. Theisen, StuW 1989, 376; J. Martens, NJW 1990, 308; C. Trzaskalik, StuW 1991, 92; G. Felix, JZ 1994, S. 1163; P. Bilsdorfer, NJW 2000, 3120; H.-W. Arndt, NJW 2002, 498; E. Brandt-Pollmann, NJW 2003, 572; M.F. v. Proff, RNotZ 2007, 630.
- 8 StuW 2006, 297.
- 9 Veröffentlicht in DStJG Bd. 9 [1986], S. 377 ff.
- 10 StuW 1991, 232 ff.
- 11 BVerfG v. 8.10.1991 – 1 BvL 50/86, BVerfGE 84, 348 ff.
- 12 Siehe nur W. Dreseck, Ist Werbungskostenersatz Arbeitslohn?, FS für J. Lang, Köln 2010, S. 477–489.
- 13 BFH v. 19.10.1970 – GrS 2/70, BStBl. II 1971, 17.
- 14 W. Dreseck, Die Abgrenzung der Betriebsausgaben und Werbungskosten von den Lebenshaltungskosten, DB 1987, 2483 ff.
- 15 W. Dreseck, Gedanken zum Aufteilungs- und Abzugsverbot – § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG im Wandel, FS für K. Offerhaus, Köln 1999, S. 497–509.
- 16 So W. Dreseck in Schmidt, EStG, Kommentar, § 12 Rz. 16 (bis zur 28. Aufl., München 2009).
- 17 So W. Dreseck in Schmidt, EStG, Kommentar, § 12 Rz. 2 (29. u. 30. Aufl., München 2010 u. 2011).
- 18 BFH v. 21.9.2009 – GrS 1/06, BStBl. II 2010, 672 (682 ff.) – Tz. 108 ff.
- 19 W. Dreseck, Einkommensteuerreform und objektives Nettoprinzip, Gedächtnisschrift für C. Trzaskalik, Köln 2005, S. 283 ff. (= FR 2006, 1 ff.).
- 20 BVerfG v. 11.11.1998 – 2 BvL 10/95, BVerfGE 99, 280, 290; v. 4.12.2002 – 2 BvR 400/98 u. 1735/00, BVerfGE 107, 27, 48; v. 9.12.2008 – 2 BvL 1/07 u.a., BVerfGE 122, 210, 234; v. 6.7.2010 – 2 BvL 13/09, BVerfGE 126, 268, 279.
- 21 W. Dreseck (FN 19), 283, 287 f.
- 22 So zuletzt auch M. Lehner, Die verfassungsrechtliche Verankerung des objektiven Nettoprinzips, DStR 2009, 185 (187 ff.).
- 23 Pointiert etwa BVerfG v. 4.12.2002 – 2 BvR 400/98 u. 1735/00, BVerfGE 107, 27, 47 ff.
- 24 Siehe auch R. Seer, Einkünfteermittlung, DStJG Bd. 34 (2011), 1, 3.
- 25 W. Dreseck (FN 19), S. 283 (288).
- 26 Ebenso K.-D. Drüen, Die Bruttobesteuerung von Einkommen als verfassungsrechtliches Vabanquespiel, StuW 2008, 3, 11.
- 27 BVerfG v. 9.12.2008 (FN 20).
- 28 BVerfG v. 6.7.2010 (FN 20); zuvor s. W. Dreseck, Die Neuregelung der Abziehbarkeit von Arbeitszimmerkosten in der Rechtsprechung der FG, DStR 2009, 1877 ff.
- 29 StuW 1999, 3 ff.
- 30 BFH v. 4.12.2002 – VI R 120/01, BStBl. II 2003, 403; v. 17.12.2002 – VI R 137/01, BStBl. II 2003, 407; v. 4.11.2003 – VI R 96/01, BStBl. II 2004, 891.
- 31 Art. 3 Nrn. 1, 2 des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 9.7.2004, BGBl. I 1753.
- 32 BFH v. 28.7.2011 – VI R 38/10, FR 2011, 859 ff., m. Anm. v. Kanzler u. Reiß
- 33 Geäußert in einem Vortrag vor dem Fachinstitut der Steuerberater, s. StbJb. 1993/94, 187 ff.
- 34 Siehe P. Fischer in Kirchhof/Söhn, EStG, § 22 Rz. B 42 (Juni 1994).
- 35 Art. 1 Nr. 5 lit. a) aa) des Jahressteuergesetzes 2008 v. 20.12.2007, BGBl. I 3150, 3151.
- 36 Festschrift für L. Schmidt, München 1993, S. 845 ff.
- 37 BFH v. 8.12.1997 – GrS 1-2/95 u.a., BStBl. II 1998, 193.
- 38 W. Dreseck, Vom Kontokorrentkontobeschluß zum Kontentrennungsbeschluß, DStZ 1998, 182 ff.
- 39 Dies geschah auch kurze Zeit später in Gestalt des § 4 Abs. 4 a EStG, eingeführt durch Art. 1 Nr. 3 lit. b) Steuerbereinigungsgesetz v. 22.12.1999, BGBl. I 2601, 2602. Die von W. Dreseck prophezeiten praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung einer Regelung, welche die „private Veranlassung“ der Fremdfinanzierung eines Unternehmens messen will, haben sich jedoch bewahrheitet.
- 40 BFH v. 30.1.1995 – GrS 4/92, BStBl. II 1995, 281.
- 41 W. Dreseck, Der Drittaufwand nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 30.1.1995, DStR 1995, 509 ff.
- 42 BFH v. 11.9.2008 – VI R 13/06, BStBl. II 2008, 928; dazu krit. R. Seer in Tipke/Kruse, FGO, § 40 Tz. 88 f. (Mai 2010).
- 43 BFH v. 21.9.2006 – VI R 81/04, BStBl. II 2007, 114.
- 44 BVerfG-Beschl. v. 26.7.2010 – 2 BvR 2227 u. 2228/08, DStRE 2010, 1058.
- 45 DStR 2011, 1685.

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG